

**Gesetz
über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG)**

Änderung vom 5. Juni 2012

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 165.100 (Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG] vom 16. Mai 2000) (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat erlässt zu Beginn einer Legislaturperiode ein Leitbild für die Personalpolitik. Dieses enthält die aktuellen personalpolitischen Ziele und Entwicklungsstrategien.

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.
- f) Aufgehoben.

² *Aufgehoben.*

§ 16a (neu)

Taggeldversicherung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Der Grosse Rat regelt den Umfang der auszurichtenden Leistungen durch Dekret.

² Der Beitritt zur Taggeldversicherung ist obligatorisch.

³ Arbeitnehmendenbeiträge an die Taggeldversicherung werden vom Lohn in Abzug gebracht.

[Beiträge der Arbeitnehmenden an die ...](#)

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das sich über Art und Dauer des Anstellungsverhältnisses sowie über Leistung und Verhalten ausspricht.

² Auf Verlangen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sich das Zeugnis auf Angaben über Art und Dauer des Anstellungsverhältnisses zu beschränken.

§ 23 Abs. 2 (geändert)

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Nebenbeschäftigungen dürfen die Erfüllung der Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis nicht beeinträchtigen.

§ 28 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bewilligung kann verweigert oder mit Auflagen verbunden werden, wenn die Erfüllung der Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis beeinträchtigt wird oder eine Interessenkollision entstehen könnte.

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsichtsbehörde kann das Anstellungsverhältnis in folgenden Fällen vor Ablauf der Amtsperiode auflösen:

Aufzählung unverändert.

§ 37 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

² Die Schlichtungskommission gibt eine Empfehlung ab. Innert 30 Tagen nach Zustellung der Empfehlung stellt die zuständige Stelle einen neuen Entscheid oder eine neue Verfügung zu. Die betroffene Person kann innert sechs Monaten nach Zustellung des neuen Entscheids gerichtliche Klage gemäss § 39 einreichen beziehungsweise innert 30 Tagen nach Zustellung der neuen Verfügung gerichtliche Beschwerde gemäss § 40 erheben.

³ Die Schlichtungskommission besteht aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und vier bis acht Mitgliedern. Beide Geschlechter müssen genügend vertreten sein. Mindestens ein Mitglied darf in keinem Anstellungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber stehen.

⁴ Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident darf nicht ein zusätzliches Anstellungsverhältnis zum Kanton haben.

⁵ Die Schlichtungskommission wird im Einvernehmen mit der Justizleitung und nach Anhörung der Personalverbände und der Arbeitgebenden gewählt. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

§ 39 Abs. 1

¹ Das Rekursgericht in Personal- und Lohnfragen (Personalrekursgericht) beurteilt im Klageverfahren

a) (geändert) vertragliche Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis,

... in keinem Anstellungsverhältnis zu einer öffentlichen Arbeitgeberin oder einem öffentlichen Arbeitgeber stehen.

... darf in keinem zusätzlichen Anstellungsverhältnis zum Kanton stehen.

Das Verwaltungsgericht ...

§ 41 Abs. 1 (geändert)

Verfahrens- und Parteikosten

a) Schlichtungsverfahren (Überschrift geändert)

¹ Im Verfahren vor Schlichtungskommission werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteikosten zugesprochen.

Im Verfahren vor der Schlichtungskommission ...

§ 41a (neu)

b) Verfahren vor Verwaltungsgericht

¹ Im Verfahren vor Verwaltungsgericht werden bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– keine Verfahrenskosten erhoben.

² Die Verlegung der Parteikosten richtet sich nach den Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾.

§ 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Personal kann eine Personalkommission bilden, in der das Personal der Departemente beziehungsweise der Justiz gleichmässig vertreten sein soll. Für die Zusammenarbeit zwischen Personalkommission und Kanton gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Information und Mit-sprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungs-gesetz) vom 17. Dezember 1993 ²⁾ sinngemäss.

§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Landeskirchen gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Klage- und Beschwerdeverfahren gemäss den §§ 39 ff. Das Schlichtungsverfahren gemäss § 37 entfällt.

⁴ Klagen betreffend Vertragsauflösungen sind innert sechs Monaten ab deren Zustellung beim Verwaltungsgericht einzureichen.

¹⁾ SAR [271.200](#)

²⁾ SR [822.14](#)

§ 51 Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

⁶ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfahrenskostenregelung (§ 41a) gerichtlich hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

⁷ Für Vertragsauflösungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens von § 48 Abs. 4 erfolgen, gelten die bisherigen Bestimmungen.

II.

Der Erlass SAR 411.200 (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat erlässt zu Beginn einer Legislaturperiode ein Leitbild für die Personalpolitik. Dieses enthält die aktuellen personalpolitischen Ziele und Entwicklungsstrategien.

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.
- f) Aufgehoben.

³ *Aufgehoben.*

§ 18a (neu)

Taggeldversicherung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Der Grosse Rat regelt den Umfang der auszurichtenden Leistungen durch Dekret.

§ 51 Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

⁷

⁸

² Der Beitritt zur Taggeldversicherung ist obligatorisch.

³ Arbeitnehmerbeiträge an die Taggeldversicherung werden vom Lohn in Abzug gebracht.

[Beiträge der Arbeitnehmenden an die ...](#)

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Die Schlichtungskommission gibt eine Empfehlung ab. Innert 30 Tagen nach Zustellung der Empfehlung stellt die zuständige Stelle einen neuen Entscheid oder eine neue Verfügung zu. Die betroffene Person kann innert sechs Monaten nach Zustellung des neuen Entscheids gerichtliche Klage gemäss § 36 einreichen beziehungsweise innert 30 Tagen nach Zustellung der neuen Verfügung gerichtliche Beschwerde gemäss § 37 erheben.

§ 38 Abs. 1 (geändert)

Verfahrens- und Parteikosten

a) Schlichtungsverfahren (Überschrift geändert)

¹ Im Verfahren vor Schlichtungskommission werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteikosten zugesprochen.

[Im Verfahren vor der Schlichtungskommission ...](#)

§ 38a (neu)

b) Verfahren vor Verwaltungsgericht

¹ Im Verfahren vor Verwaltungsgericht werden bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– keine Verfahrenskosten erhoben.

² Die Verlegung der Parteikosten richtet sich nach den Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾.

§ 50 Abs. 3 (neu)

³ Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfahrenskostenregelung (§ 38a) gerichtlich hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

[Für die im Zeitpunkt des ...](#)

¹⁾ SAR [271.200](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Sie treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. ___ treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Aarau, 5. Juni 2012

Präsidentin des Grossen Rats
SCHOLL-DEBRUNNER

Protokollführer
SCHMID